

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



Die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht

Kurzbericht über die wesentlichen Befunde einer bundesweiten Studie
mit rechtspolitischen Schlussfolgerungen

Anne Bräuchle und Jörg Kinzig

Juristische Fakultät
Institut für Kriminologie



I. Einleitung

1. Normativer Hintergrund

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB wird seit dem Jahr 2011 zur Überwachung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassener Personen im Rahmen der Führungsaufsicht eingesetzt. Durch die EAÜ kann zum einen die Einhaltung aufenthaltsbezogener Weisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 StGB kontrolliert werden. Dabei handelt es sich um sogenannte Gebotszonen, die nicht verlassen bzw. Verbotszonen, die nicht betreten werden dürfen. Zum anderen kann die EAÜ ohne eine solche Kombination mit einer weiteren Weisung und damit isoliert erteilt werden, um allgemein ganz spezialpräventiv auf den Verurteilten einzuwirken. Ziel ist in diesem Fall, dass sich der Entlassene wegen der mit der EAÜ verbundenen höheren Entdeckungswahrscheinlichkeit von der Begehung erneuter Straftaten abhalten lässt. Anlass für den Gesetzgeber, die EAÜ einzuführen, bildete die im Jahr 2010 bevorstehende Entlassung als gefährlich erachteter Personen aus der Sicherungsverwahrung aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17.12.2009. Dennoch ist ihr Anwendungsbereich nicht auf diesen Adressatenkreis beschränkt. Gem. § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 2 StGB ist die EAÜ vielmehr zulässig bei Vollverbüßern einer mindestens dreijährigen (Gesamt-)Freiheitsstrafe und bei Maßregelerledigern, deren (Gesamt-)Freiheitsstrafe oder Unterbringung auf einer Katalogstraftat nach § 66 Abs. 3 S. 1 StGB beruht. Hierbei handelt es sich insbesondere um Gewalt- und Sexualstraftaten. Kumulativ muss die Gefahr bestehen, dass die verurteilte Person weitere solche Katalogstraftaten begehen wird. Zudem muss die EAÜ erforderlich erscheinen, den Betreffenden durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463a Abs. 4 S. 2 StPO von der Begehung weiterer Katalogstraftaten abzuhalten (§ 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 und 4 StGB).

2. Forschungsdesign

Die vorliegende Studie wurde im Auftrag des Bundesamtes für Justiz und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführt. Es handelt sich hierbei um ein Anschlussprojekt zur Untersuchung über die Evaluation der Führungsaufsicht¹, welche insbesondere die rechtstatsächliche Umsetzung der Führungsaufsicht insgesamt analysierte, auf die neu eingeführte Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB jedoch nur am Rande eingehen konnte.

¹ Vgl. den ausführlichen Forschungsbericht von Baur in: Baur/Kinzig, Die reformierte Führungsaufsicht, Tübingen 2015 (im Erscheinen), sowie den Kurzbericht Baur/Kinzig, Rechtspolitische Perspektiven der Führungsaufsicht, ebenda, abrufbar auch unter http://www.bmjuv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Kurzbericht%20Evaluation%20Fuehrungsaufsicht.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Mit diesem Kurzbericht werden die wesentlichen empirischen Ergebnisse zusammengefasst, Vorschläge zur Umsetzung der EAÜ in der Praxis gemacht sowie rechtspolitische Folgerungen gezogen. Der wesentlich umfangreichere vollständige Forschungsbericht enthält demgegenüber auch eine rechtsdogmatische Analyse.

Für die empirische Untersuchung wurde ein breiter methodischer Zugang gewählt, der sowohl quantitative als auch qualitative Forschungsmethoden umfasst (vgl. Abbildung 1). Bei der Wahl der Methoden konnte auf die Erfahrungen aus dem Projekt zur Evaluation der Führungsaufsicht zurückgegriffen² werden: So wurde aufgrund der dort erlangten Erkenntnisse entschieden, auch die Polizei als Akteur in die Erhebung einzubeziehen. Denn die Polizei ist, wie sich in der Untersuchung zur Führungsaufsicht zeigte, mittlerweile an der Umsetzung der Führungsaufsicht maßgeblich beteiligt.³ Zudem sollte nun – im Gegensatz zum Vorprojekt – auch die Probandensicht einbezogen werden.⁴ Den Grund für dieses Vorgehen bildete die Annahme, dass es sich bei der EAÜ um ein besonders eingriffsintensives Kontrollinstrument handelt.

Im Zentrum der empirischen Erhebung steht eine umfassende Aktenanalyse von Fällen der Führungsaufsicht. Die Aktenanalyse wurde zwischen Februar und November 2014 durchgeführt und umfasst alle 74 Fälle, in denen bis zum Stichtag 31.08.2013 die Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB erteilt wurde. Davon wurde 64 Probanden die sogenannte „Fußfessel“ auch tatsächlich angelegt. Um insbesondere Gründe für ein Absehen von der Auferlegung einer EAÜ-Weisung durch die Gerichte erfassen zu können, wurde eine ebenfalls 74 Personen umfassende Vergleichsgruppe gebildet. Diese Probanden erfüllten zwar die formellen Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 2 StGB, ohne dass es jedoch zu einer Erteilung der EAÜ kam. Diese Personen wiesen allerdings, wie sich jedoch erst bei der nachfolgenden Analyse herausstellte, in Bezug auf Vorstrafen und Anlassverurteilungen signifikante Unterschiede zu jenen der EAÜ-Gruppe auf.

Die quantitative Dimension der EAÜ konnte durch die Auswertung statistischer Daten, insbesondere derjenigen der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) zu den Fallzahlen, erfasst werden.

Erfahrungen und Einstellungen von Akteuren der Führungsaufsicht wurden sowohl mittels Experteninterviews als auch in einer Fragebogenerhebung eruiert.

Die Experteninterviews wurden in Form von Gruppendiskussionen in allen 16 Bundesländern durchgeführt. Um auch die Sichtweise der Betroffenen auf diese Maßnahme erfassen zu können, wurde mit insgesamt vier Probanden in Einzelinterviews gesprochen.

² Vgl. zur dortigen Forschungsmethodik Baur in Baur/Kinzig (2015), S. 3 ff.

³ Baur in Baur/Kinzig (2015), S. 230 ff.

⁴ Baur in Baur/Kinzig (2015), S. 4 f.

Für die Fragebogenerhebung wurden insgesamt fünf verschiedene Versionen erstellt: Jeweils ein Fragebogen richtete sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungshilfe, der Führungsaufsichtsstellen und der polizeilichen Risikoprogramme (KURS, HEADS usw.), die selbst schon Erfahrungen mit der EAÜ gemacht hatten. Zudem erhielten Richterinnen und Richter an Strafvollstreckungskammern zwei unterschiedliche Fragebogen. Ein Bogen sollte von dem Justizpersonal mit EAÜ-Erfahrung, der andere von jenem ohne EAÜ-Erfahrung ausgefüllt werden. „Erfahrung“ mit der EAÜ lag vor, wenn die betreffenden Personen diese Weisung schon selbst erteilt hatten.

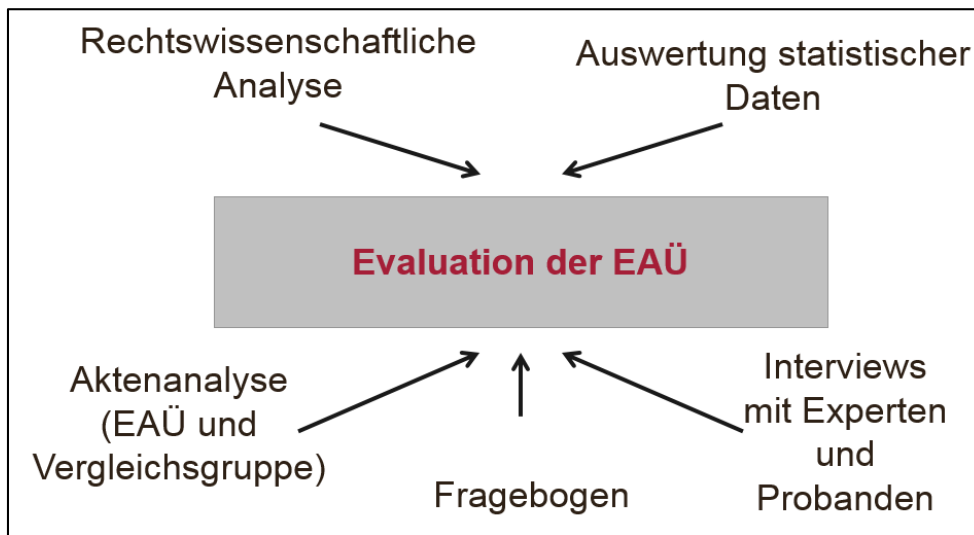


Abbildung 1: Forschungsmethodik

II. Der derzeitige Stand der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Deutschland

1. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung im bundesweiten Vergleich

Von der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB) wird in Deutschland jedenfalls derzeit quantitativ nur in einem bescheidenen Maß Gebrauch gemacht (vgl. Abbildung 2). Nachdem die Anordnungszahlen nach der Einführung der EAÜ im Jahre 2011 zunächst stark angestiegen sind, haben sie sich Anfang des Jahres 2014 bei einem Wert von etwas über 70 permanent überwachten ehemaligen Straftätern oder Maßregelinsassen eingependelt.

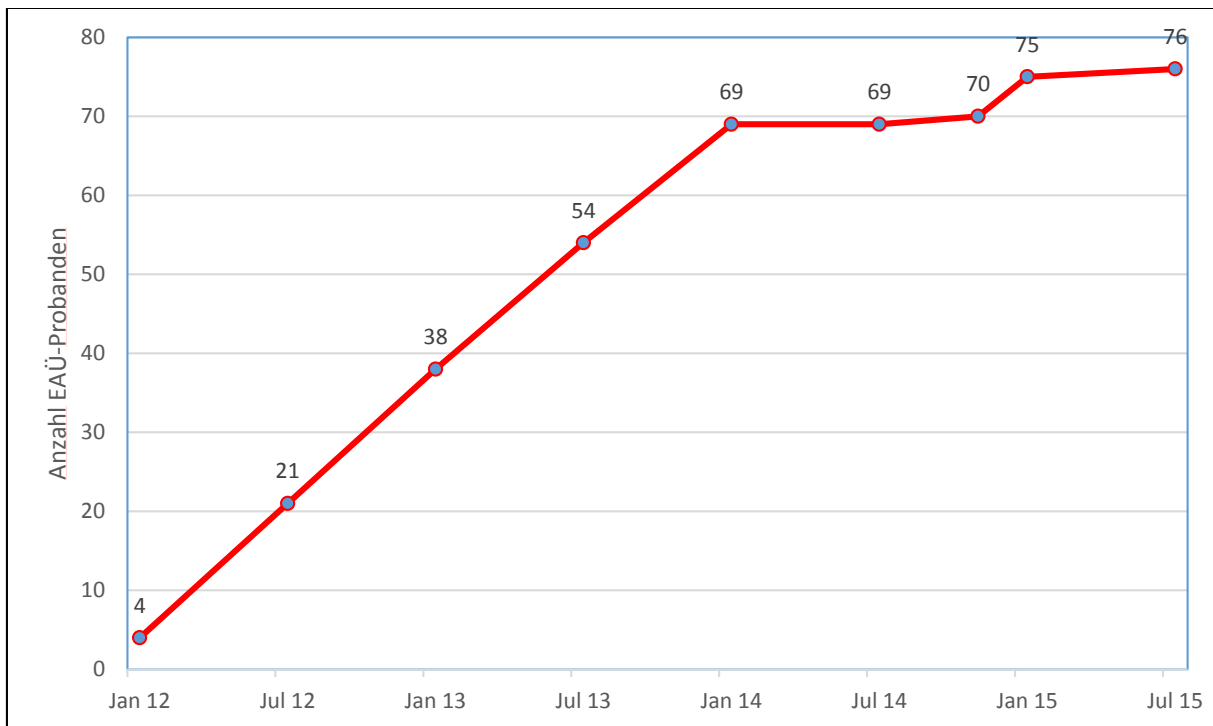


Abbildung 2: Probanden unter elektronischer Aufenthaltsüberwachung zum jeweiligen Stichtag von Januar 2012 bis Juli 2015 (Quelle: GÜL)

Zwischen den einzelnen Bundesländern differieren die Anordnungszahlen der EAÜ jedoch erheblich. Insbesondere das Bundesland Bayern weist seit der Einführung der EAÜ, in absoluten Zahlen gemessen, überdurchschnittlich viele EAÜ-Fälle auf (vgl. Abbildung 3). Demgegenüber existieren mit Brandenburg, Bremen und Sachsen-Anhalt immerhin drei Bundesländer, in denen bis heute keine EAÜ-Weisung zu verzeichnen ist.

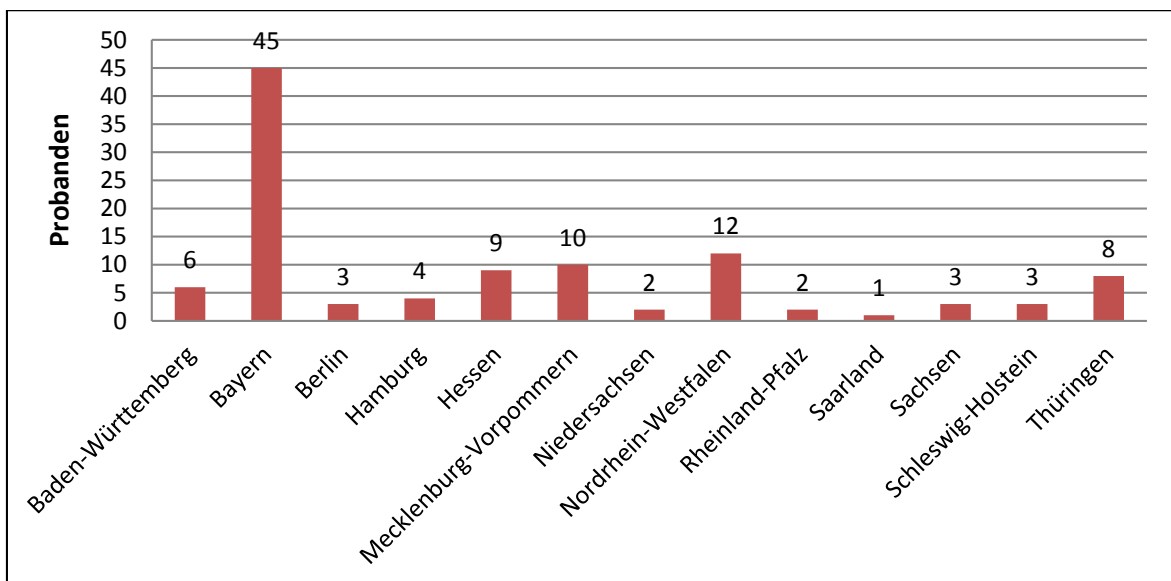


Abbildung 3: Gesamtzahl aller EAÜ-Probanden pro Bundesland in der Zeit von Januar 2012 bis Juni 2015 (Quelle: GÜL)

Prozentuiert man die EAÜ-Fälle auf die Einwohnerzahlen der jeweiligen Bundesländer, so übernimmt hingegen Mecklenburg-Vorpommern mit 5,6 EAÜ-Probanden pro 1 Million Einwohner die Spitzenstellung, gefolgt von Bayern (2,1), Thüringen (1,8) und Hessen (1,7) (vgl. Abbildung 4).

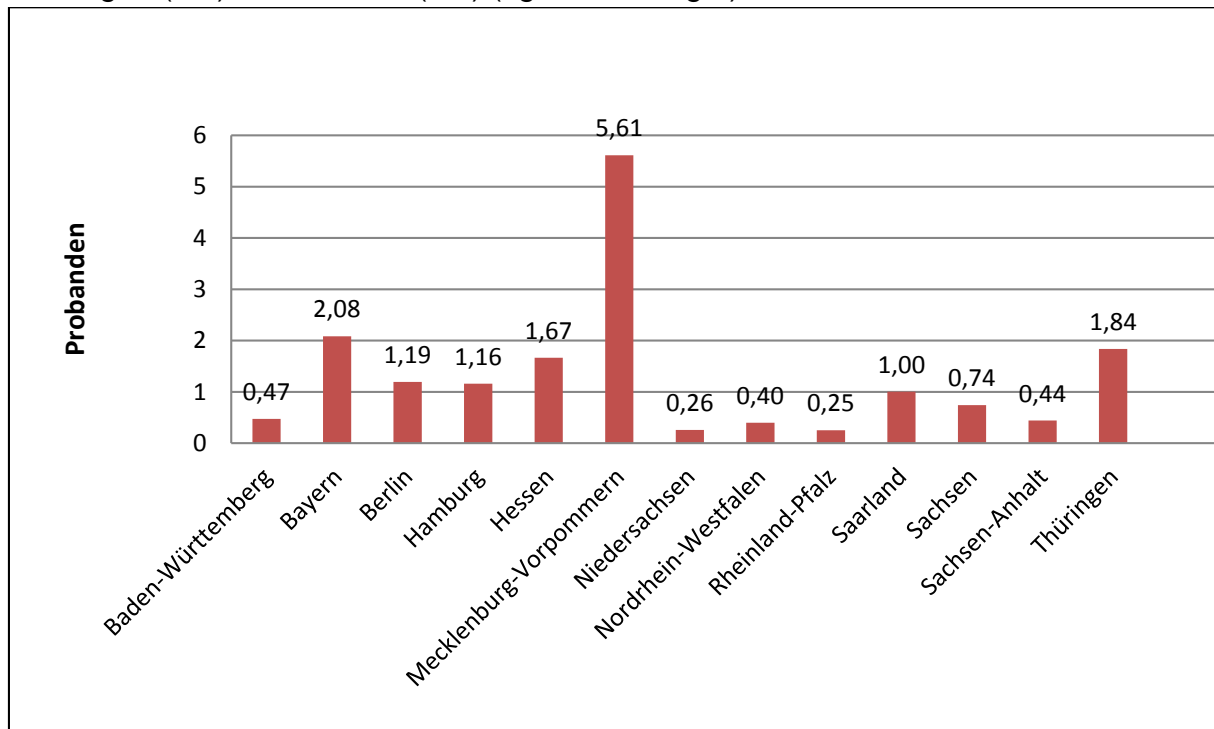


Abbildung 4: Gesamtzahl aller EAÜ-Probanden pro Bundesland pro Mio. Einwohner in der Zeit von Januar 2012 bis Juni 2015 (Quellen: GÜL, Bevölkerungsstatistik; eigene Berechnung)

Die genauen Ursachen für diese regionalen Unterschiede sind ungeklärt. Die bereits erwähnten insgesamt recht geringen Erteilungszahlen lassen nur vorsichtige Schlüsse zu, da vergleichsweise große Anordnungszahlen in einem Bundesland schon durch ein oder zwei Richterinnen oder Richter, die der EAÜ-Weisung gegenüber besonders positiv eingestellt sind, bewirkt werden können. Die zu den vorhandenen regionalen Unterschieden befragten Akteure nannten in den mit ihnen geführten Befragungen und Experteninterviews insbesondere eine in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche rechtspolitische Kultur als Ursache für Differenzen in der Erteilungshäufigkeit der EAÜ-Weisung. Auch voneinander abweichende organisatorische Umsetzungen in den jeweiligen Bundesländern können ein Grund für die unterschiedliche Nutzung der EAÜ sein. Akten der Vergleichsgruppe gaben Hinweise darauf, warum im Einzelfall von der Erteilung einer EAÜ-Weisung trotz des Vorliegens der formellen Voraussetzungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 StGB abgesehen wurde. Dies war insbesondere der Fall, wenn die Einrichtung von Ge- oder Verbotszonen nicht möglich war, eine hochgradige Gefährlichkeit in Bezug auf die erforderlichen Katalogstraftaten nicht bejaht oder die Weisung für unzumutbar befunden wurde. Länderspezifische Unterschiede konnten sich diesbezüglich jedoch nicht feststellen lassen.

2. Die Adressaten der EAÜ-Weisung

Mit rund zwei Dritteln (n=49, 66%) stellt die Gruppe der sogenannten Vollverbüßer derzeit den größten Teil der EAÜ-Probanden, während sogenannte Maßregelerlediger (zum Zeitpunkt der Untersuchung meist ehemalige Sicherungsverwahrte) nur etwa ein Drittel (n=24, 32%) der Fälle ausmachen.⁵

Die die EAÜ auslösende Anlasstat zog in sämtlichen Fällen eine Freiheitsstrafe (teilweise zusätzlich begleitet von einer Maßregel der Besserung und Sicherung) nach sich. Das bedeutet, dass keiner der EAÜ-Probanden bei Begehung der Tat schuldunfähig war. Unter den Maßregeln der Besserung und Sicherung dominiert die (vorbehaltene oder primäre) Sicherungsverwahrung (vgl. Abbildung 5).

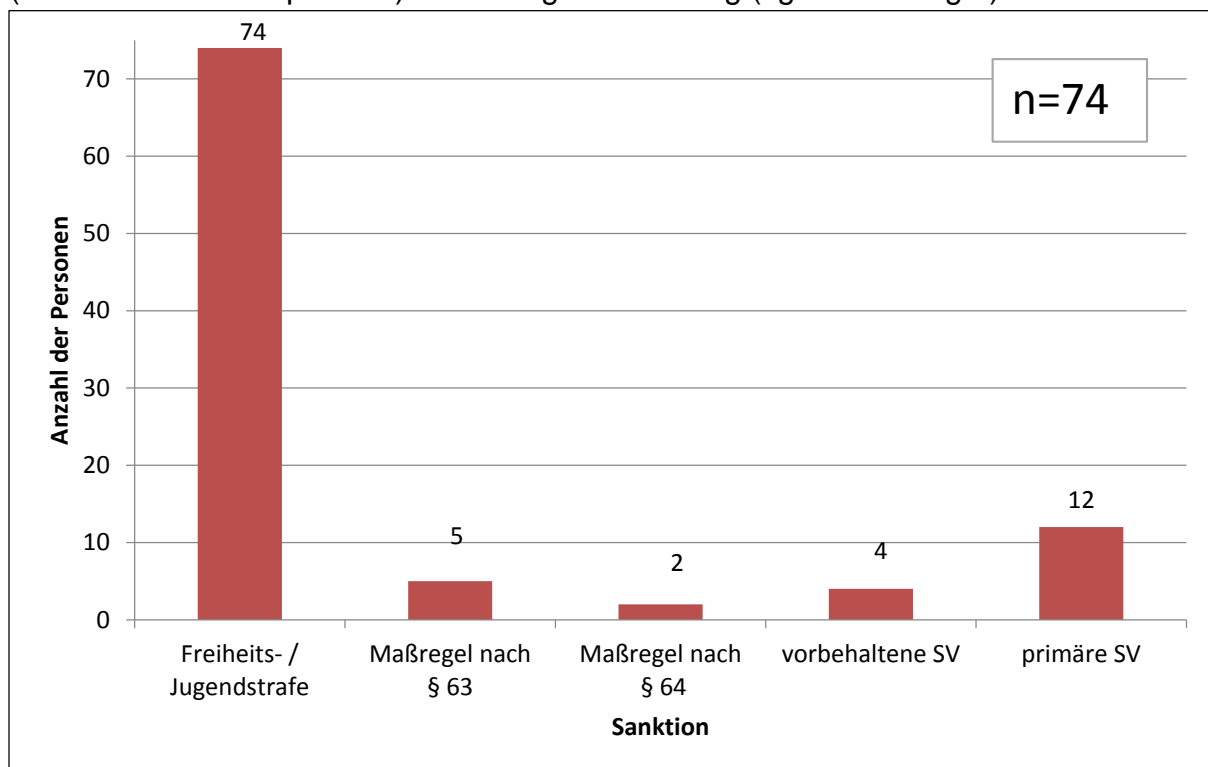


Abbildung 5: EAÜ nach Sanktionstyp für die Anlasstat

Auch wenn einige Bundesländer vermehrt von der EAÜ Gebrauch machen, wird die Praxis bisher größtenteils sowohl den in § 68b StGB normierten restriktiven Anordnungsvoraussetzungen als auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht. So wiesen die per Aktenanalyse untersuchten EAÜ-Probanden zumeist gravierende Anlassverurteilungen sowie erhebliche Vorstrafen und Voreintragungen auf: Bei immerhin 64% (n=47) der Probanden führte die Anlasstat zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über fünf Jahren. Die so ermittelte Höhe der Strafe liegt damit deutlich oberhalb des in § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 1 StGB niedergelegten Erfordernisses von nur drei Jahren.

⁵ In einem weiteren Fall war die Erteilung der EAÜ rechtswidrig, da die Führungsaufsicht gem. § 67d Abs. 2 StGB eingetreten war.

83% (n=60) der 72 Probanden mit Angaben zu Vorstrafen wiesen mindestens eine frühere Verurteilung auf. Insgesamt 44 der vorbestraften 60 Probanden (73%) waren bereits zuvor mit (teilweise mehreren) unbedingten Jugend-/oder Freiheitsstrafen belegt worden.

Gegen acht Probanden (13% der 60 Personen mit früheren Verurteilungen) war bereits zuvor (mindestens) eine Maßregel der Besserung und Sicherung (§§ 63, 64 oder 66 StGB) angeordnet worden, ohne dass deren Vollstreckung nach § 67b StGB zur Bewährung ausgesetzt werden konnte.

Allerdings ist die mit einer EAÜ-Weisung belegte Personengruppe nicht homogen. So existiert auch eine (kleine) Gruppe von Probanden, die bei weniger schwerer Anlasstat und keinen oder nur geringfügigen Voreintragungen eine entsprechende Weisung erhielt. Teilweise ließen sich den Akten in diesen Fällen Gründe für eine dennoch bestehende, die Auferlegung einer EAÜ rechtfertigende besondere Gefährlichkeit der Personen entnehmen. In anderen Fällen hingegen blieb eine detaillierte Begründung seitens des weisungserteilenden Gerichts aus und die nach § 68b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 StGB erforderliche Gefahr der Begehung von Katalogstraftaten wurde nur pauschal bejaht. Ob sich hier in Zukunft eine bestimmte regionale Praxis etabliert oder es bei solchen Einzelfällen bleibt, muss weiter beobachtet werden.

Bemerkenswert ist, dass von der EAÜ bislang ausschließlich bei Sexual- und Gewaltstraftätern Gebrauch gemacht wird und die Gerichte bei anderen anknüpfungsfähigen Delikten (wie z. B. der Betäubungsmittelkriminalität) auf die Erteilung der EAÜ-Weisung bisher verzichten. Dies wirft die Frage auf, ob der Katalog der Anlasstaten nicht reduziert werden kann. Die Mehrheit der Probanden der Aktenerhebung (n=42, 57%) hatte bei der Anlasstat darüber hinaus sowohl ein Sexual- als auch ein Gewaltdelikt verwirklicht (vgl. Abbildung 6). Demgegenüber handelte es sich bei 27% der Probanden (n=20) um reine Gewalt- und bei 16% (n=12) um reine Sexualstraftäter.

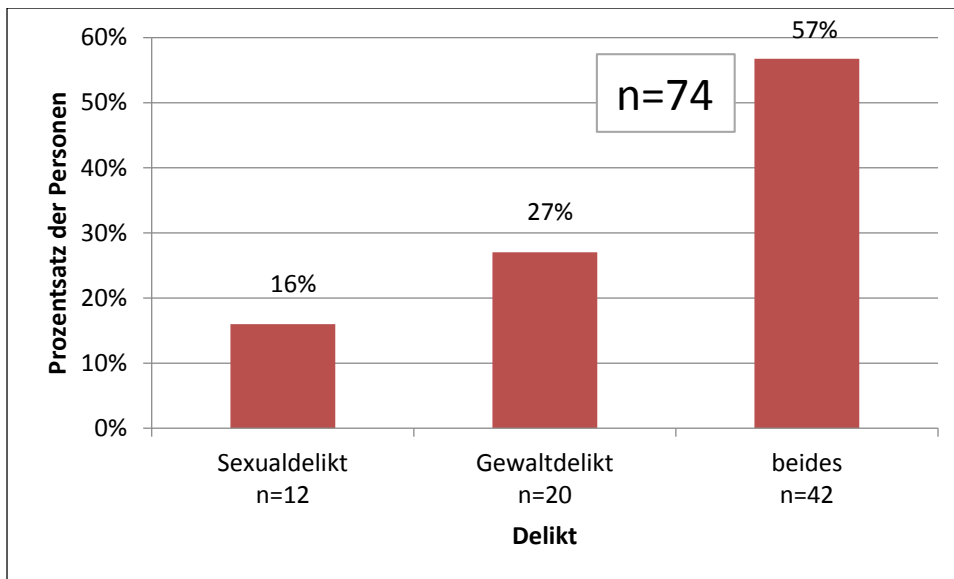


Abbildung 6: Anlassverurteilung nach Deliktstyp

3. Die konkrete Erteilungspraxis der EAÜ-Weisung

Die rein spezialpräventive EAÜ stellt derzeit nicht ihren Hauptanwendungsfall dar. Nur 21 von 74 Probanden (28%) wurde die Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB aus rein spezialpräventiven Zwecken erteilt. Als „rein spezialpräventiv“ ist eine EAÜ zu verstehen, bei der die Probanden keine begleitenden Aufenthaltsweisungen erhielten oder diese nicht elektronisch überwacht wurden. Angesichts des bisher empirisch nicht nachgewiesenen Effekts einer rein spezialpräventiven EAÜ erscheint es verständlich, dass die EAÜ in dieser Ausgestaltung bisher nur in weniger als einem Drittel der Fälle zur Anwendung kommt.

Der Mehrzahl der 74 EAÜ-Probanden (n=54, 73%) wurde gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB generell aufgegeben, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Führungsaufsichtsstelle zu verlassen. In der Mehrheit dieser Fälle (n=39, 74%, 1: k.A.) wurde zugleich die Einhaltung dieser Weisung elektronisch überwacht. Auf die Gesamtzahl der 74 EAÜ-Probanden bezogen, bestand somit eine elektronisch überwachte „Gebotszone“ bei mehr als der Hälfte der Verurteilten (n=39, 53%). Die schematische und häufige Einrichtung von Gebotszonen ist kritisch zu beurteilen. Zum einen werden die Bereiche meist sehr eng (z. B. ein Stadtgebiet) festgelegt, was die Arbeits- und Wohnungssuche des Probanden erschweren kann. Dabei ergeben sich insbesondere in Städten mit einem angespannten Wohnungsmarkt bzw. bei Probanden Probleme, die Berufen (z.B. als Monteure, Kraftfahrer) nachgehen, die mit einer Fahrtätigkeit verbunden sind. Zum anderen ergab sich der Eindruck, dass die Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB in vielen Fällen gewissermaßen standardmäßig erteilt wird, ohne dass – wie eigentlich erforderlich – eine besondere kriminelle Gefährdung außerhalb des erlaubten Aufenthaltsbereichs besteht.

Die Möglichkeit, ein Aufenthaltsverbot für besonders kriminogene Orte aufzuerlegen (§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB), wurde von den Strafvollstreckungskammern seltener (n=41, 55% der Fälle) genutzt als die Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB. Sprach das Gericht ein solches Verbot aus, dann wurde die Einhaltung in etwas mehr als der Hälfte dieser Fälle (n=21, 51%, 1: k.A.) auch elektronisch kontrolliert. Insgesamt mussten somit 28% (21 von 74) aller Verurteilten eine „Verbotszone“ einhalten, die mit einer EAÜ hinterlegt war. Solche Verbotszonen (vgl. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB) dienten zumeist dem Schutz einer konkreten Person. Sofern ihr tatsächlich eine Straftat durch den Probanden droht, ist dies eine sinnvolle Verwendung der EAÜ, die auch von den befragten Akteuren in besonderem Maße geschätzt wird.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens vor Erteilung der EAÜ-Weisung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und stellte sich in der Aktenerhebung als Ausnahme dar. Nur in fünf Fällen (7%) wurde ein Gutachter beauftragt. Ein Großteil der Probanden war allerdings schon zu einem früheren Zeitpunkt gutachterlich untersucht worden. Hiervon zeugten ältere Gutachten, die in 83% der Fälle (n=60, 2: k.A.) den Akten zu entnehmen waren.

4. Die Zusammenarbeit der in EAÜ-Verfahren beteiligten Akteure

Wie eingangs bereits hervorgehoben, ist an EAÜ-Verfahren zumeist eine Vielzahl verschiedener Akteure beteiligt, die im Vorfeld der Weisungserteilung, aber auch in der Folgezeit, eng zusammenarbeiten.

So sind vor Erteilung einer entsprechenden Weisung in allen Bundesländern in Handlungsanweisungen, Runderlassen oder Verwaltungsvorschriften Fallkonferenzen vorgesehen. Laut den Ergebnissen der Aktenanalyse wurden selbige in der Praxis aber nicht immer durchgeführt.⁶

Verzahnt ist die EAÜ zumeist mit der Aufnahme der Probanden in polizeiliche Risikoprogramme der Länder. So wurden die EAÜ-Probanden der Aktenanalyse ganz überwiegend (89%, n=65) zumindest zeitweise in eines dieser Programme aufgenommen oder dessen Konzeption wurde auf sie analog angewendet. Dabei war zu beobachten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Programme in der Praxis teilweise auch betreuende Aufgaben übernehmen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der polizeilichen Risikoprogramme, der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstellen äußerten sich über die wechselseitige Zusammenarbeit der Akteure im Rahmen der EAÜ überaus positiv. Schwierigkeiten scheint hingegen die Zusammenarbeit mit externen Therapeuten zu bereiten (vgl. Abbildung 7).

⁶ Vor Erteilung der Weisung in 65% der Fälle, n=48; zudem in elf Fällen (15%) nach Erteilung der Weisung.

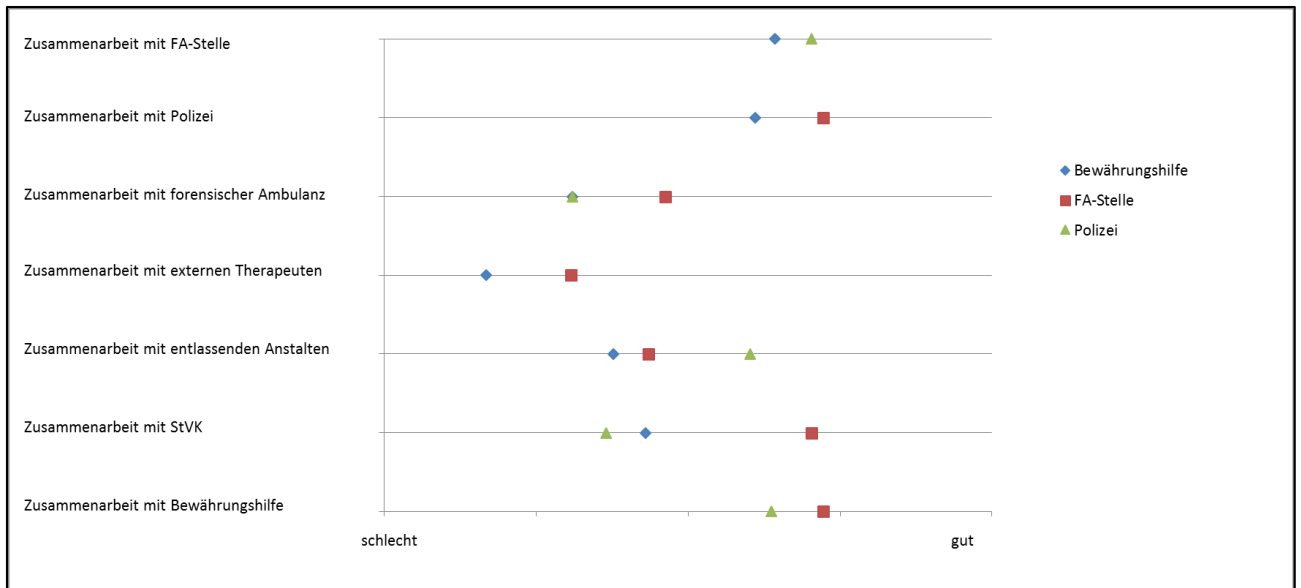
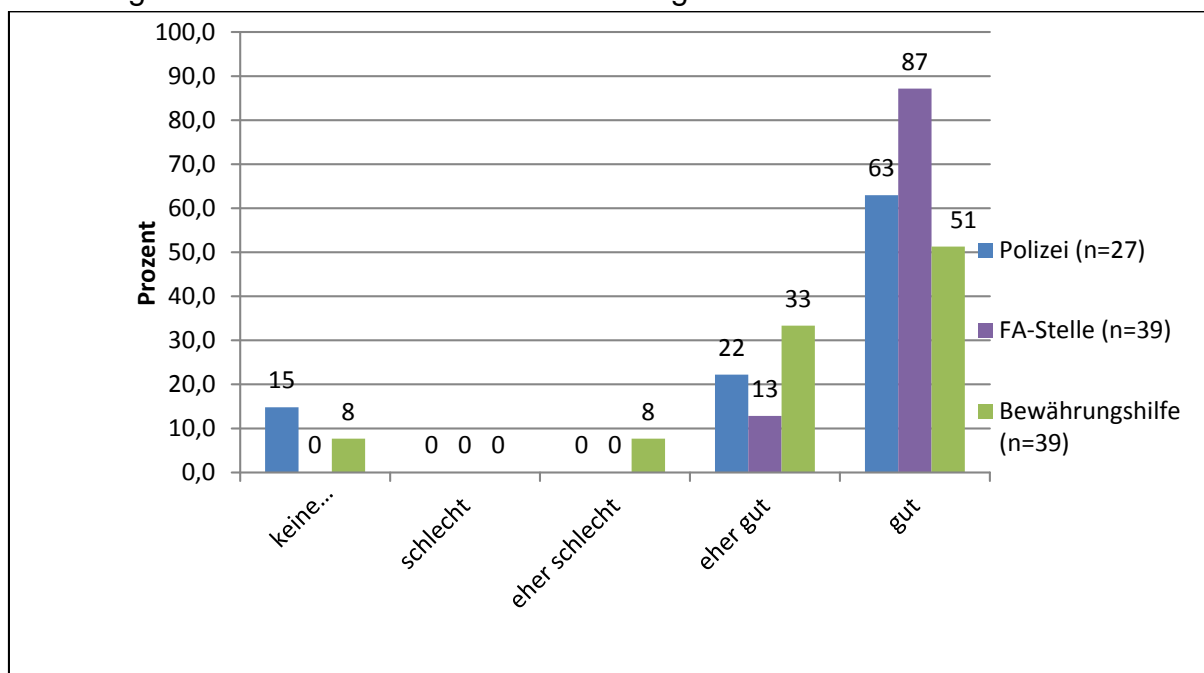


Abbildung 7: Bewertung der Zusammenarbeit durch die befragten Akteure (Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstelle, Polizei) mit anderen Akteuren bei EAÜ-Fällen.

Eine tragende Rolle in EAÜ-Verfahren kommt auch der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) zu. Ihre Aufgabe besteht insbesondere im Entgegennehmen und Bearbeiten eingehender Ereignismeldungen (etwa bei Verstößen gegen die Gebots- oder Verbotszone oder bei einer Entladung der Batterie der „Fußfessel“). Die an der EAÜ beteiligten Akteure äußerten sich sowohl in der Fragebogenerhebung als auch in den Experteninterviews positiv über die Zusammenarbeit mit der GÜL (vgl. Abbildung 8). Besonders gut fiel die Bewertung der GÜL durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle, also durch diejenigen Personen, aus, in deren Auftrag die GÜL tätig wird. Als etwas weniger zufrieden artikulierten sich die Bewährungshilfe und damit jener Akteur, der auch insgesamt die elektronische Überwachung am kritischsten sieht.



Die insgesamt sehr positive Bewertung der Zusammenarbeit mit der GÜL deckt sich auch mit den Ergebnissen aus den Experteninterviews.

5. Ausgestaltung und Verlauf der Führungsaufsicht bei EAÜ-Probanden

EAÜ-Probanden stehen unter einer überaus engmaschigen Kontrolle: Sie haben zumeist einen sehr umfangreichen Weisungskatalog i.S.d. § 68b Abs. 1 StGB zu befolgen, der zudem signifikant größer ist als jener einer untersuchten Vergleichsgruppe. Nach der Aktenanalyse wurde den EAÜ-Probanden im Durchschnitt 18,15 (SD=6,73) einzelne Verhaltenspflichten auferlegt, darunter 7,12 (SD=1,657) der zwölf möglichen Weisungen des § 68b Abs. 1 StGB. Diese große Anzahl strafbewehrter Weisungen (vgl. § 145a StGB) begegnet im Einzelfall Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit (vgl. § 68b Abs. 3 StGB).

Hinzu kommen zahlreiche polizeiliche Maßnahmen sowie strafprozessuale Eingriffe, insbesondere die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung nach § 463a Abs. 2 StPO, die bei 98% der Probanden (n=62, 12: k.A.) angeordnet wurde.

Die Mehrzahl der EAÜ-Probanden hält die EAÜ-Weisung im Wesentlichen ein. Zugleich verstoßen allerdings einige Verurteilte besonders häufig dagegen, insbesondere durch das Versäumen, ihre „Fußfessel“ regelmäßig aufzuladen. Insgesamt verstießen 14 Probanden (22% der Verurteilten, denen die „Fußfessel“ angelegt worden war) in maßregelzweckgefährdender Weise gegen das Gebot, den Tracker betriebsbereit zu halten. Im Mittel begingen diese Probanden einen solchen Verstoß 4,8-mal, wobei die große Standardabweichung von 10,0 andeutet, dass es hier große Ausreißer gab. In der Tat verstieß ein Proband auf diese Art 39-mal gegen seine EAÜ-Weisung.

6. Erneute Straffälligkeit

Das Design der Studie erlaubt es nicht, Schlüsse auf die Wirksamkeit der EAÜ als spezialpräventive Maßnahme zu ziehen: Eine Auswirkung der EAÜ auf die Legalbewährung der Probanden ließe sich nur feststellen, wenn die untersuchte Vergleichsgruppe hinsichtlich kriminogener Faktoren, insbesondere der strafrechtlichen Vorbelastung, mit der EAÜ-Gruppe identisch gewesen wäre. Das ließ sich aber aufgrund der nur begrenzt vorliegenden Daten in dieser Untersuchung nicht bewerkstelligen. Neben einer entsprechend gematchten Kontrollgruppe wäre für eine valide Rückfalluntersuchung auch ein deutlich längerer Rückfallzeitraum erforderlich.

Insgesamt bestand bei den Probanden der EAÜ-Gruppe häufiger als bei der Vergleichsgruppe der Verdacht, im Rahmen der FA mindestens eine Straftat

(außerhalb von § 145a StGB) begangen zu haben, nämlich bei 47%⁷ (n=33) der EAÜ-Gruppe gegenüber nur 35% (n=26) der Vergleichsgruppe. Freilich ist dieser Unterschied nicht signifikant (p=.143). Es kam bei ersterer auch etwas häufiger zu einer nachfolgenden Anklageerhebung (EAÜ-Gruppe 36%; n=25, Vergleichsgruppe 27%; n=20, p=.236, n.s.). 15 der 70 entlassenen EAÜ-Probanden (21%) wurden innerhalb des Untersuchungszeitraums wieder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt gegenüber nur neun Probanden (12%) in der Vergleichsgruppe. Auch dieser Unterschied ist jedoch nicht signifikant (p=.126). Bei aller Vorsicht in der Interpretation weisen diese Befunde darauf hin, dass die EAÜ kein Allheilmittel zur Rückfallvermeidung darstellt.

7. Die technische Umsetzung der EAÜ

Die technische Umsetzung der EAÜ funktioniert ohne größere Probleme. Dennoch gehen bei der GÜL viele Ereignismeldungen ein, die hauptsächlich auf eine schwache Batterieladung zurückzuführen sind und daher zumeist keinen (echten) Weisungsverstoß beinhalten.⁸ Dies deckt sich mit Erfahrungen anderer Anwendungen von GPS-„Fußfesseln“, beispielsweise in einem in den Jahren 2010 bis 2012 in Baden-Württemberg durchgeführten Modellprojekt.⁹ Ursprünglich bestehende Schwierigkeiten beim für die EAÜ genutzten Kartenmaterial scheinen mittlerweile ausgeräumt zu sein. Auch die Akkuleistung der „Fußfessel“ hat sich offenbar zwischenzeitlich verbessert, auch wenn sie immer noch nicht als ausreichend anzusehen ist. Zudem stellen die Ladezyklen hohe Anforderungen an die Probanden, da sie sich während des Ladevorgangs (mindestens zwei Stunden pro Tag, bei manchem Probanden zweimal täglich) nicht von der Steckdose entfernen können. Die jeweilige Akkulaufzeit variiert offenbar zwischen den Geräten, ist aber auch vom Verhalten des Probanden abhängig. So müssen bei aufgestellter Home-Unit¹⁰ Probanden, die viel Zeit zu Hause verbringen, verhältnismäßig wenig laden.

8. Die Bedeutung der EAÜ für den Arbeitsalltag der beteiligten Akteure

Für die beteiligten Akteure bedeutet die Durchführung von EAÜ-Fällen einen großen zeitlichen Aufwand (vgl. Abbildung 9).

⁷ Zugrunde gelegt werden hier 70 Personen, die tatsächlich entlassen wurden. Vier weitere Probanden, denen zwar die EAÜ-Weisung erteilt wurde, die jedoch weiterhin untergebracht wurden, wurden von dieser Analyse ausgenommen.

⁸ Ein Weisungsverstoß liegt erst bei vollständigem Entleeren der Batterie vor. Die Ereignismeldung geht hingegen schon bei schwacher Batterieladung ein.

⁹ Wößner/Schwedler, BewHi 2013, S. 139.

¹⁰ Als Home-Unit wird ein Gerät bezeichnet, das in der Wohnung des Probanden aufgestellt wird und bei Betreten der Wohnung die genaue Ortung der Fußfessel deaktiviert. Sie dient damit der Umsetzung des § 463a Abs. 4 S. 1 a.E. StPO.

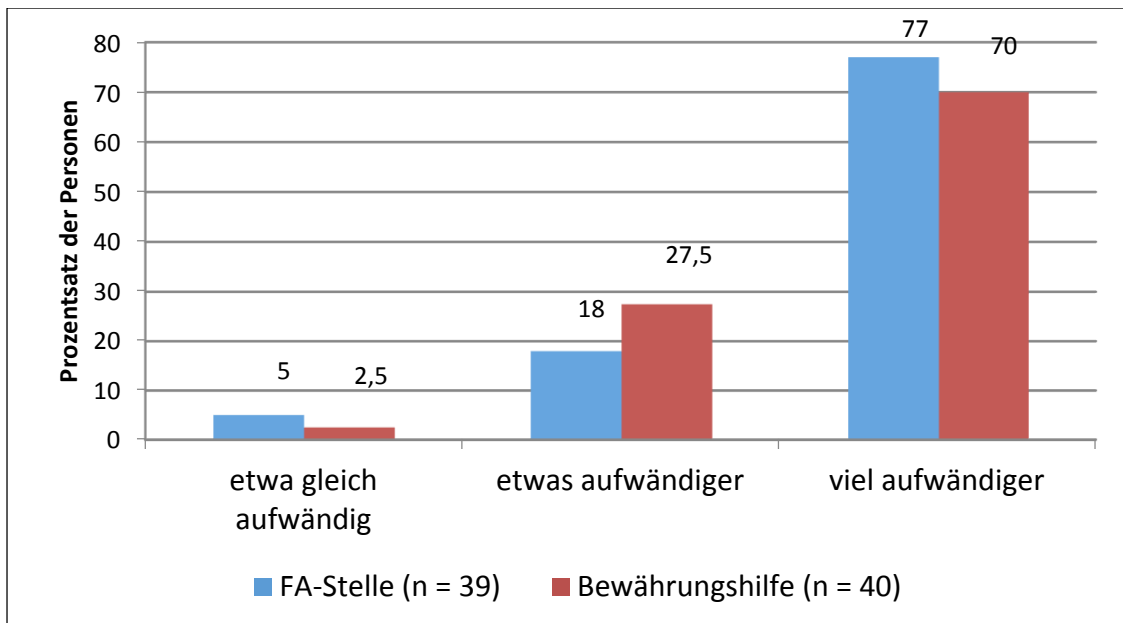


Abbildung 9: Bewertung des Zeitaufwands für die Bearbeitung von EAÜ-Fällen im Vergleich zum durchschnittlichen FA-Fall (Fragebogenerhebung)

Dieser rührt insbesondere aus der Vielzahl eingehender Ereignismeldungen, die zumeist nicht auf einen tatsächlichen Weisungsverstoß zurückzuführen, aber dennoch zu bearbeiten sind. Im Falle enger Gebotszonen bedeuten Anträge der Probanden, den ihnen im Rahmen einer Aufenthaltsweisung zugewiesenen Bereich verlassen zu dürfen, für die Führungsaufsichtsstelle einen erheblichen Aufwand. Seitens der Polizei wurde in den Experteninterviews zwar ebenfalls der besondere logistische Aufwand einer EAÜ hervorgehoben, zugleich sahen diese Befragten jedoch im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen die größte Entlastung ihrer Arbeit durch die neue Maßnahme. Die Einsatzkonzepte der Polizei unterscheiden sich deutlich zwischen den verschiedenen Bundesländern. Dementsprechend führten in den Experteninterviews einige Beamtinnen und Beamte aus, durch eingehende Ereignismeldungen ganz erheblich belastet zu sein, während in anderen Bundesländern die Polizei bei Alarmen nur in Ausnahmefällen ausrückt.

Durch die EAÜ besonders gefordert scheint die Bewährungshilfe zu sein, deren Beziehung zum Probanden teilweise unter der Wahrnehmung der Kontrollaufgaben leidet. Zugleich erleben Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer durch die EAÜ keine Erleichterung ihrer Tätigkeit. Dominiert die „Fußfessel“ die Gespräche mit dem Probanden, steht zu befürchten, dass Betreuungsleistungen, die ebenfalls zur Resozialisierung beitragen sollen, in den Hintergrund geraten.

9. Die Bedeutung der EAÜ für die überwachten Probanden

Die betroffenen Probanden müssen durch die EAÜ zum Teil erhebliche Einschränkungen hinnehmen, von denen einige potenziell die Resozialisierung beeinträchtigen können. Hierzu zählen insbesondere durch die EAÜ verhältnismäßig häufig verursachte berufliche Schwierigkeiten (s. auch oben unter 3.). So lässt sich das periodisch erforderliche Aufladen des Geräts nur schwer mit unregelmäßigen

Arbeitszeiten in Einklang bringen. Berufliche Fahrten sind oft mit den engen Gebotszonen unvereinbar und können in vielen Fällen nicht rechtzeitig bei der Führungsaufsichtsstelle beantragt werden. Auch kann die „Fußfessel“ das Tragen spezieller Arbeitskleidung unmöglich machen. Das gilt insbesondere für Schuhe, die über den Knöchel reichen.

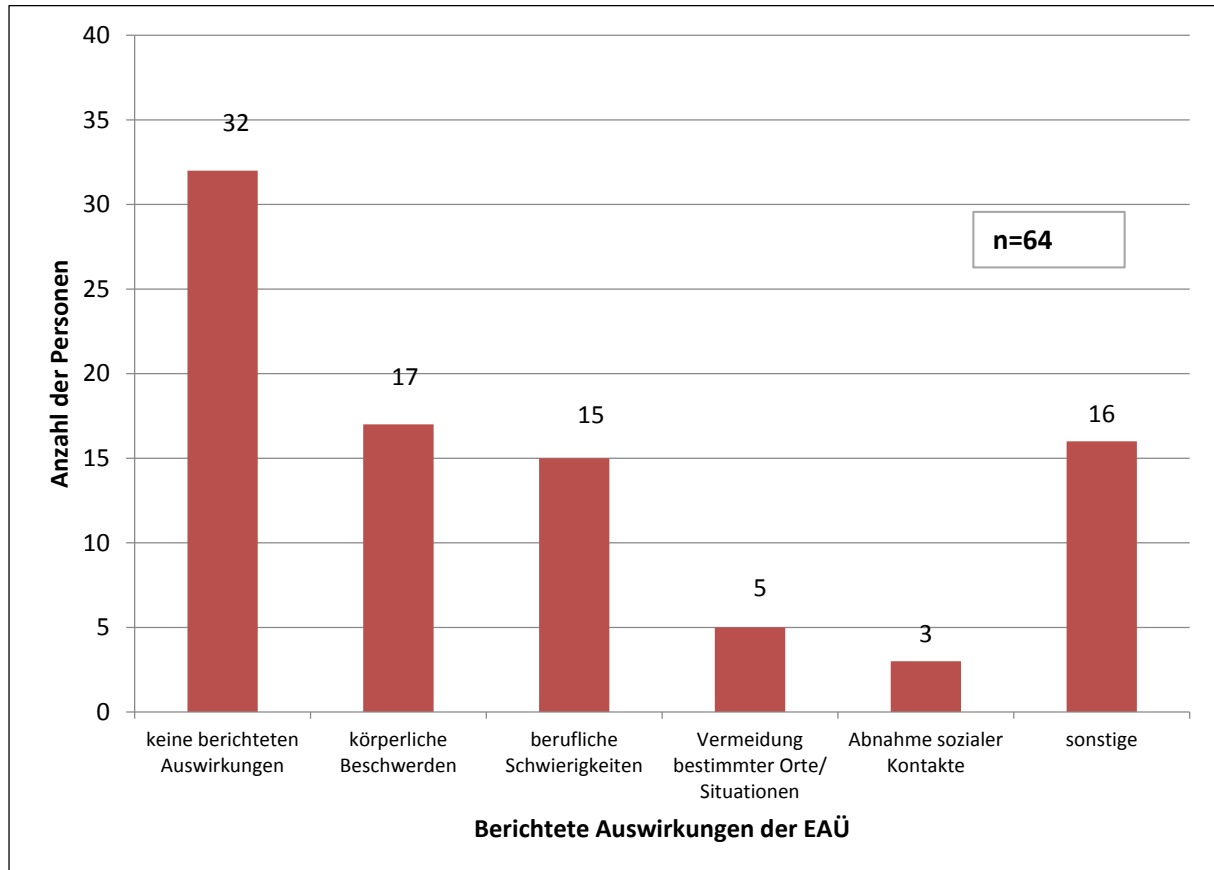


Abbildung 10: Berichtete Auswirkungen der EAÜ laut Aktenerhebung

Mit 27% (n=17) konnten den ausgewerteten Akten am häufigsten körperliche Beschwerden der EAÜ-Probanden entnommen werden (vgl. Abbildung 10). Hierzu zählten insbesondere durch die „Fußfessel“ verursachte Hautabschürfungen, Schmerzen oder Schwellungen. Unter den „sonstigen“ Auswirkungen betrafen drei Fälle Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche. Demgegenüber ließen sich aus der Hälfte der Akten keine negativen Auswirkungen erkennen, was allerdings nicht notwendig bedeutet, dass es solche auch tatsächlich nicht gegeben hat.

Dass das Tragen des Geräts von den Probanden als unbequem empfunden wird, zeigte sich auch in den mit ihnen geführten Interviews. Dort wurde unter anderem angemerkt, dass die „Fußfessel“ beim Schlafen störe. Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer gaben zu bedenken, dass eine EAÜ die Betroffenen stigmatisiere. Dies äußere sich beispielsweise im Vermeiden bestimmter Orte und Situationen, in denen die „Fußfessel“ entdeckt werden könne. Auch die Probanden beschrieben in Interviews die Sorge vor Reaktionen, wenn sie als Fußfesselträger bekannt würden.

Aus den Akten und Experteninterviews ergab sich zudem, dass Probanden oft bestürzt auf die Erteilung dieser Weisung reagierten, teilweise auch mit Tränen.

Ein Proband schilderte im Gespräch seine ersten Gedanken:

„Ja, ich war natürlich erst stinkig. Es war so eine Wut in mir. (...) Ich war sauer, dass ich nicht genug Geld hatte für einen vernünftigen Anwalt, und (...) habe mich gefragt: „Was habe ich denen getan, dass die mir da so was anbinden wollen?“ und / (...) Ich konnte mir das schlecht vorstellen. Wie lebe ich jetzt weiter mit der Fußfessel? Wie geht es jetzt weiter? Wenn ich sie tragen müsste. (...) Es hat so drei, vier Tage gedauert und danach ging es mir ein bisschen besser wieder.“¹¹

„Und dann war halt dieser Tag, wo ich die so wirklich dann dran bekommen habe. Das konnte ich mir natürlich immer noch nicht bis zum Schluss vorstellen, dass mir das wirklich jetzt angelegt wurde. Vielleicht war das nur Flachs, um mich zu erschrecken. Aber nein, ich trage es jetzt wirklich und / (...) Die ersten Tage hat man sich so wahnsinnig fremd in sich selber gefühlt. Es war irgendwie so, hm, was ist das alles hier? (...)“¹²

10. Die Akzeptanz der EAÜ

Die Akzeptanz der EAÜ bei den mit ihr befassten Akteuren fällt verhalten positiv aus (vgl. Abbildung 11). Am kritischsten äußerte sich in der Befragung erwartungsgemäß die Bewährungshilfe, besonders positiv dagegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter polizeilicher Risikoprogramme.

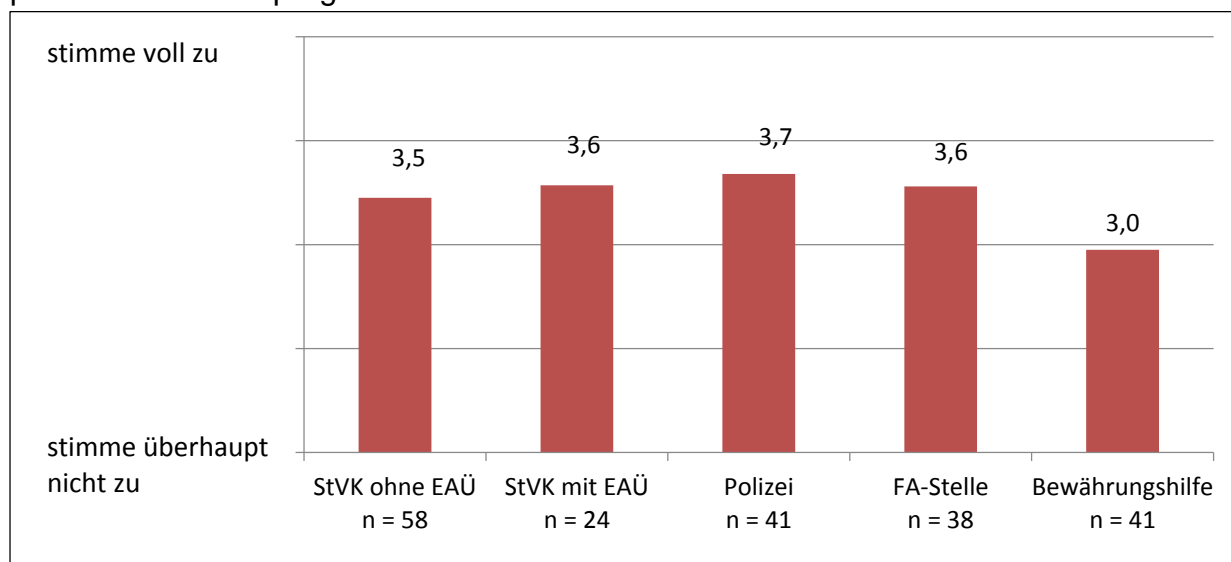


Abbildung 11: Zustimmung zu der These „Die Weisung gem. § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB ist - alles in allem - sinnvoll.“ (Fragebogenerhebung)

¹¹ PbInt02, #00:03:53.

¹² PbInt02, #00:04:57.

Die Bewährungshilfe bewertet auch die Belastungen für die Probanden im Verhältnis zum Nutzen der EAÜ-Weisung als vergleichsweise hoch (vgl. Abbildung 12).

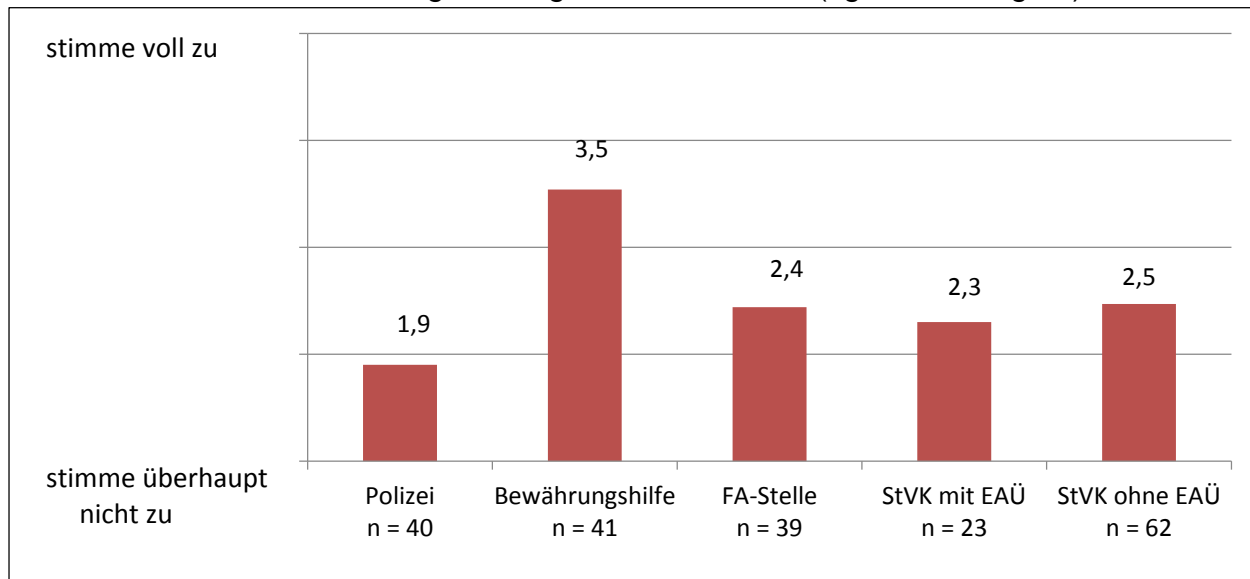


Abbildung 12: Zustimmung zu der These „Die Belastungen der EAÜ für den Probanden übersteigt deren Nutzen.“ (Fragebogenerhebung)

Insgesamt sind sich alle Akteure einig, dass eine Aufenthaltsüberwachung die Begehung neuer Straftaten letztlich nicht verhindern kann. Dieser These stimmten in der Fragebogenerhebung 98% (n=40) der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und 87% (n=34) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstellen zu. Die Zustimmung bei der Polizei fiel ebenfalls sehr hoch aus (93%, n=38). Richterinnen und Richter der Strafvollstreckungskammern nahmen ebenfalls mit deutlicher Mehrheit an, dass sich die Begehung einer Straftat nicht durch eine EAÜ verhindern lasse (mit EAÜ-Erfahrung: n=21, 88%; ohne EAÜ-Erfahrung: 87%, n=54, 2: k.A.).

	Stimme nicht zu	Stimme eher nicht zu	Weder noch	Stimme eher zu	Stimme zu
BewHi	0	0	2% (n=1)	7% (n=3)	90% (n=37)
FA-Stelle	0	0	13% (n=5)	18% (n=7)	69% (n=27)
Polizei	2% (n=1)	2% (n=1)	2% (n=1)	17% (n=7)	76% (n=31)
StVK mit EAÜ	0	0	13% (n=3)	25% (n=6)	63% (n=15)
StVK ohne EAÜ	2% (n=1)	2% (n=1)	10% (n=6)	34% (n=21)	53% (n=33)

Tabelle 1: Bewertung der These „Auch eine EAÜ kann Straftaten letztlich nicht verhindern.“ (Fragebogenerhebung)

Gleichwohl befürwortet nur eine Minderheit der Befragten, in Zukunft (wieder) auf die Möglichkeit einer EAÜ-Weisung zu verzichten. Der Aussage „die EAÜ sollte wieder abgeschafft werden“ stimmten in der Fragebogenerhebung nur 15% (n=6) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle (eher) zu. Auch innerhalb der mit polizeilichen Risikoprogrammen befassten Personen fiel die Zustimmung dazu mit 17% (n=7) nur gering aus. Richterinnen und Richter mit EAÜ-Erfahrung befürworteten mit 13% (n=3, 1: k.A.) die Abschaffung der EAÜ; jene ohne

EAÜ-Erfahrung mit 15% (n=9, 2: k.A.). Einmal mehr zeigte sich die Bewährungshilfe am kritischsten gegenüber der EAÜ und forderte immerhin in 45% der Fälle (n=18, 1: k.A.) ihre Abschaffung.

	Stimme nicht zu	Stimme eher nicht zu	Weder noch	Stimme eher zu	Stimme zu
BewHi	18% (n=7)	8% (n=3)	30% (n=12)	27% (n=11)	17% (n=7)
FA-Stelle	41% (n=16)	10% (n=4)	33% (n=13)	13% (n=5)	3% (n=1)
Polizei	56% (n=23)	7% (n=3)	20% (n=8)	7% (n=3)	10% (n=4)
StVK mit EAÜ	52% (n=12)	17% (n=4)	17% (n=4)	13% (n=3)	0
StVK ohne EAÜ	57% (n=29)	15% (n=9)	24% (n=15)	2% (n=1)	13% (n=8)

Tabelle 2: Bewertung der These „Die EAÜ sollte wieder abgeschafft werden.“ (Fragebogenerhebung)

III. Best practice: Vorschläge zur Umsetzung der EAÜ

Insbesondere aus der Aktenanalyse lassen sich folgende Vorschläge zum künftigen Umgang mit einer EAÜ-Weisung ableiten:

- Bei der Formulierung der Weisung des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB durch das Gericht sollte aus dem entsprechenden Beschluss eindeutig hervorgehen, ob erteilte Aufenthaltsweisungen elektronisch überwacht werden sollen oder nicht. Im Fall der Anordnung mittels EAÜ überwachter Gebots- oder Verbotszonen empfiehlt es sich, dem Probanden zur Verdeutlichung seiner Restriktionen eine Karte mit den entsprechenden für die Einhaltung der Weisung relevanten Gebieten auszuhändigen. Ebenso sollte der Weisungsbeschluss ausdrücklich dazu verpflichten, sich die notwendigen Gerätschaften anlegen zu lassen.
- Soll eine EAÜ rein spezialpräventiven Zwecken folgen, so gilt es zu prüfen und zu begründen, ob im konkreten Einzelfall eine solche Wirkung tatsächlich zu erwarten ist.
- Gebotszonen dürfen – wie vom Gesetzgeber intendiert¹³ und entgegen einer verbreiteten Praxis – nur angeordnet werden, wenn außerhalb des entsprechenden Gebiets eine kriminelle Gefährdung besteht. Sie sollten nach Möglichkeit nicht zu eng gewählt werden, um die Resozialisierung nicht zu beeinträchtigen.
- Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen an der EAÜ beteiligten Akteuren scheint innerhalb der einzelnen Bundesländer gut zu funktionieren. Ein vermehrter Austausch über diese Grenzen hinweg könnte nicht nur helfen, Umzüge von Probanden reibungsloser zu gestalten. Er könnte es zudem

¹³ BT-Drs. 17/3403, S. 38.

ermöglichen, von praktischen Erfahrungen in anderen Ländern zu profitieren. Dass ein Interesse hieran besteht, wurde auch in den Experteninterviews deutlich, deren Teilnehmende sich häufig nach Erfahrungen aus anderen Bundesländern erkundigten.

- Strukturell erscheint eine Trennung von Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe geeignet, um die „Fußfessel“ als dominierendes Thema aus der Beziehungsarbeit der Bewährungshilfe mit dem Probanden herauszulassen. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn auch seitens der Führungsaufsichtsstelle direkt mit dem Probanden gearbeitet wird, diese also nicht rein verwaltend tätig ist. Die Schaffung einer Stelle für einen Sozialarbeiter in der Justiz an den Führungsaufsichtsstellen, der beispielsweise beim Anlegen der „Fußfessel“ und dem Aufstellen der Home-Unit anwesend ist, ist unter diesem Gesichtspunkt bedenkenswert. Eine solche Stelle würde nicht nur die Bewährungshilfe entlasten, sondern auch die Führungsaufsichtsstelle, die in der Praxis häufig lediglich aus der Leiterin bzw. dem Leiter, unterstützt durch die Geschäftsstelle, besteht.
- Bewährt hat sich die Einrichtung einer gemeinsamen Überwachungsstelle, wie die außerordentlich hohe Zufriedenheit der Akteure mit der Arbeit der GÜL zeigt. Sie sollte in jedem Fall beibehalten werden.
- Sofern die Anzahl der elektronisch Überwachten deutlich ansteigt, wird die Schaffung neuer Stellen innerhalb der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe zur Bewältigung dieser Fälle unumgänglich sein.

IV. Reformbedarf und –vorschläge

- Angesichts ihrer hohen Eingriffsintensität und des hohen Aufwands für die mit ihr befassten Akteure ist von einer Ausweitung der EAÜ auf weitere Tätergruppen im Rahmen der Führungsaufsicht abzuraten: Wegen des Erfordernisses der Gefahr der Begehung schwerster Katalogstraftaten ist die EAÜ in ihrer derzeitigen Ausgestaltung als verhältnismäßig zu bezeichnen. Zur Verhinderung weniger schwerer Straftaten sollte sie in dieser Form ebenso wenig zum Einsatz kommen wie bei Probanden mit positiver Legalprognose. Diese Beschränkung auf den derzeitigen „status quo“ entspricht auch dem Willen der befragten Akteure in Justiz und Polizei: Eine Mehrzahl von ihnen lehnte die Aussage *„Die Beschränkung auf Sexual- und Gewaltstraftäter sollte aufgegeben werden.“* (eher) ab (Polizei: 68%, Bewährungshilfe: 76%, FA-Stelle: 74%, StVK ohne EAÜ: 71%, StVK mit EAÜ: 83%). Ebenso sprachen sich die befragten Akteure mehrheitlich (eher) gegen

die Forderung „Die EAÜ sollte auf Probanden ausgeweitet werden, die zur Bewährung aus dem Maßregelvollzug entlassen sind“ aus (Polizei: 70%, Bewährungshilfe: 88%, FA-Stelle: 76%, StVK ohne EAÜ 58%, StVK mit EAÜ: 74%).

- Aufgrund der Schwierigkeiten, die eine Gefährlichkeitsprognose nach langer Inhaftierung mit sich bringt, sollte in Anlehnung an § 246a Abs. 2 StPO eine Bestimmung eingeführt werden, die vor Erteilung einer EAÜ-Weisung ein Sachverständigengutachten zur Regel macht. Das Sachverständigengutachten sollte sowohl auf die Gefahr der Begehung der genannten Katalogstraftaten als auch auf die Möglichkeit eingehen, den Probanden durch die Datenverwendung von der Begehung von Straftaten abzuhalten.
- Im Verhältnis zur jährlichen Überprüfungsfrist bei der Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich polizeilicher Kontrollen nach § 463a Abs. 2 S. 4 StPO erscheint jene der EAÜ mit zwei Jahren in § 68d Abs. 2 StGB zu lang. Sie sollte auf ein Jahr herabgesetzt werden. Dies gilt ungeachtet der Erkenntnisse aus der empirischen Untersuchung, dass bereits nach jetzigem Rechtszustand die EAÜ teilweise schon vor Ablauf der Zwei-Jahres-Frist überprüft wird. Doch zeigen Aufhebungen der EAÜ-Weisung im Rahmen dieser Überprüfungen, dass sich bereits innerhalb einer kürzeren als der Zwei-Jahres-Frist relevante Umstände bei Probanden ändern können. Dazu tritt der Umstand, dass es sich bei der EAÜ um eine überaus eingriffsintensive Weisung handelt.
- Aufgrund der Auswirkungen, die eine EAÜ-Weisung im Einzelfall auf den Betroffenen haben kann, sollte darüber nachgedacht werden, die EAÜ in den Katalog der Fälle mit notwendiger Verteidigung aufzunehmen (§ 140 Abs. 2 StPO).
- Die länderspezifischen polizeilichen Überwachungskonzepte für gefährliche entlassene Straftäter fügen sich nur unzureichend in das System der Führungsaufsicht ein. Probleme bereiten die Übergänge zwischen den Bundesländern im Falle eines Umzugs von Probanden; aber auch innerhalb eines Bundeslandes kann es durch die Doppelung führungsaufsichtsrechtlicher Weisungen mit polizeirechtlichen Maßnahmen zu erheblichen Belastungen für die von der EAÜ Betroffenen kommen. Zu prüfen ist deshalb, ob eine bundesgesetzliche Regelung oder eine vereinheitlichte landesrechtliche Konzeption zur Überwachung entlassener Straftäter zulässig

und umsetzbar ist. Auch nach einer solchen Normierung muss allerdings die Fallzuständigkeit bei der Führungsaufsichtsstelle verbleiben.¹⁴

V. Ausblick

Im Zuge zukünftiger Erhebungen wäre eine weitere Analyse der Unterschiede in der Anordnungshäufigkeit und Handhabung der EAÜ zwischen den Bundesländern interessant. Statistisch aussagekräftig kann diese allerdings erst sein, wenn eine größere Anzahl einzubeziehender Fälle vorliegt. Nicht geklärt und nur ansatzweise erörtert werden konnte im Zuge der vorliegenden Untersuchung die Frage der Effektivität der elektronischen Überwachung zur Verbesserung der Legalbewährung der von ihr betroffenen Probanden. Eine entsprechende Rückfalluntersuchung wäre überaus wünschenswert.

Die Akteure beantworteten in den Experteninterviews die Frage nach der Zukunft der EAÜ sehr unterschiedlich: Während einige davon ausgingen, dass die Anordnungszahlen in ihrem Bundesland stabil bleiben oder gar sinken, nahmen andere an, dass sie ansteigen werden.

Die bisherige Entwicklung deutet darauf hin, dass die EAÜ das Potential hat, sich als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht zu etablieren. Eine plötzliche oder erhebliche Zunahme der Zahlen ist derzeit nicht zu erwarten. Eine solche würde auch die für die Umsetzung der EAÜ zuständigen Akteure vor große organisatorische Schwierigkeiten stellen. Möglicherweise ist dieser Umstand auch den Strafvollstreckungskammern bewusst, so dass der erhebliche Aufwand, der mit einer EAÜ einhergeht, vor einer allzu lockeren Anordnungspraxis schützt.

Mit Blick auf die teils erheblichen Belastungen durch die EAÜ und den derzeitigen Forschungsstand zu ihrer Wirksamkeit sollte die elektronische Aufenthaltsüberwachung weiterhin als Ultima Ratio verstanden werden. Insgesamt ist die EAÜ keinesfalls ein Allheilmittel zur Verhinderung schwerer Straftaten von aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassener, als gefährlich eingeschätzter Personen. Sie ist nur (aber auch immerhin) in ausgewählten Fällen ein Baustein im Rahmen einer Führungsaufsicht, die neben überwachenden immer auch betreuende Komponenten aufweisen muss.¹⁵

¹⁴ Vgl. Baur in Baur/Kinzig (2015), S. 264. Eine entsprechende Gesetzesgrundlage auf Bundesebene ist laut Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die polizeiliche Dauerüberwachung von entlassenen Sicherungsverwahrten geplant. Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 145, abrufbar unter http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf.

¹⁵ Vgl. zu den Zwecken der Führungsaufsicht ausführlich Baur in Baur/Kinzig (2015), S. 30 ff.